

## Brandschutz

Beim Brandschutz geht es in erster Linie um den Schutz von Leben.

Bewohner (und auch Haustiere) sollen im Brandfall das Haus sicher verlassen können.

Jedes Gebäude benötigt dabei zwei unabhängig voneinander zu benutzende Rettungswege. Der erste Rettungsweg besteht aus dem Treppenhaus, über das zwangsläufig jedes mehrgeschossige Gebäude verfügt. Der zweite Rettungsweg wäre ein zweites Treppenhaus oder aber auch die Leiter der Feuerwehr. Da die Rettung über die Drehleiter der Feuerwehr nur bis zu einer bestimmten Gebäudehöhe möglich ist, gelten für höhere Gebäude ganz besondere Anforderungen an den Brandschutz. Hier bedarf es auf das Gebäude zugeschnittenen technischen Einrichtungen, die gegebenenfalls nachgerüstet werden müssen. Entsprechendes gilt auch für Tiefgaragen. Es bedarf immer mindestens zweier Flucht- und Rettungswege.

Die technischen Möglichkeiten, den geforderten Brandschutz her- bzw. sicherzustellen sind vielfältig, und müssen ggf. von speziellen Brandschutzsachverständigen geplant werden.

Brandschutz fängt aber schon bei der Art der Nutzung und beim Verhalten der Bewohner bzw. Nutzer an. Deshalb seien hier einige Punkte angeführt, auf die grundsätzlich zu achten ist und die bei Brandverhütungsschauen immer wieder beanstandet werden.

- Die Flucht- und Rettungswege müssen frei von jeglichen Brandlasten sein und dürfen nicht eingeeengt werden. Schuhschränke, Pflanzen, jegliche Art von Dekorationen etc. sind hier deplaziert.
- Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile oder sonstiges offen gehalten werden. Die Brandschutztüren sollen Feuer und Rauch abhalten. Deshalb sind die Türen grundsätzlich geschlossen zu halten.
- In Tiefgaragen dürfen nur Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugzubehör gelagert werden. Als Kraftfahrzeugzubehör gelten jegliche Arten von Dachträgern, Werkzeug und 1 Satz Reifen als Wechselgarnitur. Alle anderen Gegenstände dürfen in der Tiefgarage nicht gelagert werden.

Quelle: Garagenverordnung Baden-Württemberg